

Mandanten-Newsletter

03/2017

Kleinbetragsrechnungen: Wertgrenze erhöht sich rückwirkend

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

durch das kürzlich verabschiedete "Zweite Bürokratieentlastungsgesetz" wurde die umsatzsteuerliche Wertgrenze der Kleinbetragsrechnungen von bisher 150 € **rückwirkend zum 1.1.2017 auf 250 €** angehoben (§ 33 UStDV). Diese längst überfällige Anpassung ist vor allem bei der Abrechnung von kleinen, häufig vorkommenden Barumsätzen von Vorteil, insbesondere im Handel mit Waren und bei Leistungen des täglichen Bedarfs (z. B. Benzin, Telefon, Büroartikel etc...).

Vorteile einer Kleinbetragsrechnung von bis zu 250 €

Das Umsatzsteuerrecht fordert für einen Vorsteuerabzug grundsätzlich ausführliche Angaben in den Rechnungen. Bei Kleinbetragsrechnungen genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung des Gegenstandes oder Art und Umfang einer Dienstleistung
- Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis "inklusive gesetzlicher USt" bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

Ein gesonderter Umsatzsteuerausweis muss damit in einer Kleinbetragsrechnung nicht erfolgen. Auch die Angabe des Zeitpunkts der Leistung und des Leistungsempfängers ist nicht notwendig.

Herzliche Grüße aus Dortmund

Ihr hsp-Team

P.S.: Über weitere Änderungen und Neuheiten im Steuerrecht u. a. durch das "Zweite Bürokratieentlastungsgesetz" werden wir Sie demnächst wieder in einem ausführlicheren Mandanten Newsletter informieren.